
Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Olfen

vom 19.12.1986

inkl. 1. Änderung vom 17.03.1994
inkl. 2. Änderung vom 25.03.1999
inkl. 3. Änderung vom 28.06.2005
inkl. 4. Änderung vom 20.06.2007
inkl. 5. Änderung vom 22.12.2010
inkl. 6. Änderung vom 15.12.2016
inkl. 7. Änderung vom 15.05.2018
inkl. 8. Änderung vom 24.01.2019
inkl. 9. Änderung vom 28.05.2019
inkl. 10. Änderung vom 16.12.2020
inkl. 11. Änderung vom 07.10.2021
inkl. 12. Änderung vom 26.09.2023
inkl. 13. Änderung vom 08.10.2024
inkl. 14. Änderung vom 25.02.2025

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Olfen fördert die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Vereinigungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
2. Es werden nur solche Vereine und Vereinigungen gefördert, die sich aktiv am Kulturleben der Stadt Olfen beteiligen und nicht gewerblich tätig sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht mehr hergeleitet werden.
4. Die Förderungsrichtlinien müssen von der/ dem Empfänger/in anerkannt werden.

§2 **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Die Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind bei der Stadt Olfen zu stellen.

Im Übrigen sind die Anträge auf Gewährung von Kulturförderungsmitteln schriftlich mit Begründung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 01.03. des laufenden Jahres der Stadt Olfen vorzulegen.

2. Für begonnene oder durchgeführte Einzelmaßnahmen bzw. Einzelveranstaltungen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
3. Über die Förderung wird im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel gem. der Zuständigkeitsordnung entschieden.
4. Die ausgezahlten Kulturförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

§ 3 **Laufende Förderung (allgemein)**

1. Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Olfen (lt. Anlage) erhalten auf Antrag eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre).
2. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht.
3. Der Fördersatz beträgt 12,00 € je aktives Mitglied bis 18 Jahre.

4. Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Jahres. Es gelten die nachweislich den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Stadt Olfen ein Mitgliederverzeichnis nach neuestem Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
5. Über die Zuschüsse für außergewöhnliche Anschaffungen wird im Einzelfall entschieden.

§ 4 Büchereien

Die Stadt Olfen begrüßt die Initiative der Kirchengemeinden, eigene Büchereien zu errichten und zu unterhalten.

Sie unterstützt die Arbeit der Büchereien und gewährt einen pauschalen Zuschuss für die laufende Büchereiarbeit im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Der Zuschuss wird jährlich bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 5 Zuwendungen zu Jubiläen

1. Zuwendungen bei Jubiläen werden nur bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigem usw. Jubiläum gewährt.
2. Es wird eine Zuwendung in Höhe von 250,00 € bei
 - 25-jährigem Jubiläum
 - 50-jährigem Jubiläum
 - 75-jährigem Jubiläum
 - 100-jährigem Jubiläumgewährt.

Die Vereine zeigen der Stadt Olfen das Jubiläum bis August des Vorjahres an.

§ 6

Zuschüsse für Sonderveranstaltungen

1. Die in der Anlage zu den Kulturförderungsrichtlinien aufgeführten förderungswürdigen Vereine erhalten Zuschüsse für nichtgewerbliche Veranstaltungen von besonderem Interesse für das kulturelle Leben der Stadt.
2. Der jährliche Förderbetrag bestimmt sich nach den hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
3. Die Vereine bilden ein Gremium, in dem jeder Verein mit einer Stimme vertreten ist. Das Gremium wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist Ansprechpartner der Verwaltung.
4. Mindestens einmal jährlich entscheidet das Gremium nach Beratung über vorliegende Förderanträge der Vereine und leitet das Beratungsergebnis der Verwaltung zu. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine angemessene Eigenbeteiligung wird vorausgesetzt. Ausgezahlt werden die wirklich notwendigen Aufwendungen.
5. Spätestens bis zum 1.12. eines jeden Jahres ist für jede durchgeführte Veranstaltung des lfd. Jahres ein Verwendungsnachweis der Verwaltung durch den Vorsitzenden des Gremiums vorzulegen.

Der Nachweis hat differenzierte Angaben zu enthalten, mindestens

- Veranstalter, ggf. Mitveranstalter
- Art und Umfang der Veranstaltung
- Veranstaltungstag bzw. -zeitraum
- tatsächlich entstandene Kosten der Veranstaltung in Einnahmen und Ausgaben

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 19.12.1986 in Kraft.

Anlage zu den Kulturförderungsrichtlinien

Aufstellung

der förderungswürdigen Vereine gemäß den Kulturförderungsrichtlinien:

1. Büchereien

- a) Bücherei der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus Olfen
- b) Bücherei der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Vinnun
- c) Bücherei der Ev. Kirchengemeinde

2. Kulturelle Vereine und Vereinigungen

- a) Kirchenchor der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus Olfen
- b) Chorgemeinschaft '82 der Stadt Olfen
- c) Musikzug der Stadt Olfen e.V.
- d) Spielmannszug der Kolpingfamilie Olfen
- e) Datastico e.V.
- f) Sing- und Spielkreis der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus Olfen
- g) Jagdhornbläserkorps Horrido
- h) Heimatverein Olfen e.V.
- i) Kunst- und Kulturverein e.V.
- j) Singkreis St. Marien Vinnun
- k) Theater PUR Olfen
- l) Arbeitskreis Orgel
- m) Bürgerstiftung Unser Leohaus
- n) Landfrauenverband Olfen
- o) Kath. Frauengemeinschaft Olfen-Vinnun
- p) Evangel. Christus-Kirchengemeinde Olfen
- q) Karnevalistische Gesellschaft KITT von 1834 Olfen e. V.